

Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Bundesministerin

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.562.489

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3258/J-NR/2020

Wien, am 2. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.09.2020 unter der **Nr. 3258/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Vorbereitung des AMS auf die dritte Kurzarbeitsphase** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Welche Erneuerungen bringt die neue Kurzarbeit?*

Die wichtigsten Neuerungen bei der für die Kurzarbeit ab 1. 10. 2020 geltenden Phase können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die ab 1.10.2020 als Erstbegehren neu zu beantragenden Kurzarbeitsprojekte für die Phase 3 sind auf maximal 6 Monate befristet. Projekte können frühestens mit 01.10.2020 beginnen und laufen mit spätestens 31.03.2021 aus.
- Die vorübergehenden, wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche die Kurzarbeit notwendig machen, sind plausibel darzulegen und von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften im Rahmen der Sozialpartnervereinbarung zu prüfen. Umfasst das Kurzarbeitsvorhaben mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge, sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder eine Bilanzbuchhalterin bzw. einen Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

- Das Ausmaß der verrechenbaren Ausfallstunden im Durchrechnungszeitraum muss im Regelfall zwischen mindestens 20 % und maximal 70 % der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit liegen. In begründeten Einzelfällen kann das Ausmaß der Ausfallstunden im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausfallstunden bis zu 90 % betragen.
- Zeiten der Aus- und Weiterbildung sind maximal im Ausmaß der ursprünglich beantragten Ausfallzeiten förderbar. Bei Lehrlingen sind verpflichtend 50 % der Ausfallzeit für Aus- und Weiterbildung zu verwenden.
- Laufende Erhöhungen des Entgelts (kollektivvertragliche Anpassungen, Vorrückungen etc.) sind laut Muster-Sozialpartnervereinbarung künftig zu berücksichtigen. Beihilfenrechtlich ist diese Erhöhung grundsätzlich nicht vorgesehen, Abweichungen nach oben werden jedoch in geringem Maße toleriert.

### **Zur Frage 2**

- *Wie hoch ist das dotierte Budget für die neue Kurzarbeit?*

Dem AMS wurde im Jahr 2020 auf Grundlage des 3. Covid-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020) im Verordnungsweg eine Auszahlungsermächtigung für Kurzarbeitsbeihilfen iHv. EUR 12 Mrd. Euro eingeräumt, um den Erfordernissen zur Bewältigung der Covid-19-Krise entsprechen zu können.

### **Zur Frage 3**

- *Wie wird die neue Kurzarbeit finanziert?*

Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b AMSG und Beihilfen bei Kurzarbeit mit Qualifizierung gemäß § 37c AMSG sind gem. § 13 Abs. 1 AMPFG wie variable, zweckgebundene Ausgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu behandeln und finden ihre Bedeckung in der UG 20 (Detailbudget 20.01.03.02: Leistungen, zweckgebunden, variabel).

### **Zur Frage 4**

- *Wann werden die angekündigten Richtlinien zur neuen Kurzarbeit veröffentlicht?*

Die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) für die Phase 3 ab 1.10.2020 wurde am 25.09.2020 nach Beschlussfassung im Verwaltungsrat des AMS und der gemäß § 37b Abs. 4 AMSG vorgesehenen Bestätigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie dem Bundesminister für Finanzen veröffentlicht.

### **Zu den Fragen 5 und 6**

- *Wann haben Sie die Mitarbeiter\_innen des AMS über die Details zur neuen Kurzarbeit informiert?*

- *Wie bereiten sie die Mitarbeiter\_innen des AMS auf die neue Kurzarbeit vor?*
  - *Welche Schulungen wurden durchgeführt?*

Der AMS-Vorstand war in die operativen Gespräche zur Umsetzung der Kurzarbeit eingebunden. Die Landesgeschäftsstellen des AMS wurden, sobald verfügbar, umgehend mit entsprechenden Informationen und Unterlagen versorgt. Die AMS-Bundesgeschäftsstelle hat alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Landesgeschäftsstellen auch im Rahmen einer Videokonferenz über die Neuerungen instruiert. Die AMS-interne Kurzarbeitsinfo (WIKI) wurde laufend mit den Neuerungen aus der Sozialpartnervereinbarung sowie der Bundesrichtlinie aktualisiert.

#### **Zur Frage 7**

- *Welche Maßnahmen wurden einwickelt, um die Bearbeitung durch die Mitarbeiter\_innen des AMS der Anträge für die dritte Kurzarbeitsphase zu vereinfachen?*

Die Antragstellung der Unternehmen erfolgt ausschließlich über das eAMS-Konto, um so eine weitestgehend automatisierte Weiterverarbeitung im AMS zu ermöglichen. Durch die flächendeckende Inanspruchnahme kann eine wesentliche Beschleunigung des Genehmigungsprozesses im Vergleich zu Phase 1 erzielt werden. Die Einholung der Zustimmung der Sozialpartner wird in der Phase 3 durch ein Webportal unterstützt, in dem auch die erforderlichen Dokumente direkt für die Sozialpartner einsehbar sind. Die manuelle Übermittlung von Unterlagen kann dadurch entfallen. Die bislang eingesetzten Data Warehouse-Prüfberichte für die monatlichen Teilabrechnungen und für die Endabrechnung werden weitergeführt und an die Phase 3 angepasst.

#### **Zur Frage 8**

- *Wie wurde die technische Infrastruktur verbessert, um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern?*
  - *Wie hoch ist das dotierte Budget für diese Maßnahmen?*
  - *Mit welchen Institutionen, Firmen, Unternehmen o.A., wurden die jeweiligen Verträge abgeschlossen?*

Für die Abwicklung der Begehrensstellung wurden im eAMS-Konto des Service für Unternehmen weitere Erläuterungen bzw. Hilfetexte angebracht.

Bei den Verträgen handelt es sich in der Regel um Rahmenvereinbarungen. Eine Ermittlung der spezifisch für die Kurzarbeit verrechneten Kosten wäre nur mit einem aus verwaltungsökonomischer Sicht nur schwer zu rechtfertigenden Aufwand möglich.

Als EDV-Dienstleister steht insbesondere IBM zur Verfügung. Aufgrund der laufenden Transition der EDV-Dienstleistungen von IBM zum Bundesrechenzentrum (BRZ) werden Einzelleistungen bereits durch das BRZ erbracht.

#### **Zur Frage 9**

- *Wie viele zusätzlichen Stellen wurden im AMS geschaffen, um bei der Bearbeitung der Anträge zu unterstützen?*
  - *Mit welchen Institutionen, Firmen, Unternehmen o.A., wurden die jeweiligen Verträge abgeschlossen?*
  - *Wurden die Stellen ausgeschrieben?*
  - *Wie hoch sind die Aufwendungen dafür und wo wurden sie verbucht?*
  - *Über welchen Zeitraum hinweg wurden diese Verträge geschlossen?*

Der für das Jahr 2020 vorgesehene Abbau von 150 Planstellen wurde bereits mit Beschluss des Verwaltungsrates des AMS vom 21.4.2020 gestoppt. Im September wurde gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen, weitere 350 Planstellen für die Bewältigung der Krise bereitzustellen. 250 davon stehen dem AMS unmittelbar zur Verfügung. Zusätzlich wird die Buchhaltungsagentur des Bundes, die bei der Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfen bereits wertvolle Arbeit geleistet haben, das AMS mit 100 Planstellen unterstützen. Damit hat das AMS in Summe 500 Planstellen zur Verfügung.

Zur Unterstützung bei der Abwicklung der Kurzarbeit wurde ein Vertrag mit der Buchhaltungsagentur des Bundes (Vertragsdauer 1.8.2020 bis 15.11.2020, maximale Kosten EUR 4,438 Mio.) und ein Vertrag mit der KPMG (Vertragsdauer 02.6.2020 bis 31.10.2020, maximale Kosten EUR 3,915 Mio.) abgeschlossen. Die neu zu besetzenden Stellen des AMS werden ausgeschrieben. Sowohl die Aufwendungen für die (Plan-)Stellen des AMS als auch die Aufwendungen für die Verträge zur Unterstützung werden in den Präliminarien des AMS verbucht.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

